



Busfahrer

F13 Einweisung in die Fahrdiensttätigkeit Pflichtkriterium

Werden neue Mitarbeiter / Fahrer durch das Unternehmen in die zu erfüllende Aufgabe / Tätigkeit eingewiesen, liegt ein Einarbeitungsnachweis vor?

Fahrpersonal muss sowohl sicher in der Bedienung der Fahrzeuge und deren Zusatzausrüstungen sein, als auch kompetent im Umgang mit den Fahrgästen.

§3 BOKraft (Pflichten des Unternehmers) verpflichtet den Unternehmer, ausschließlich befähigtes und geeignetes Personal einzusetzen. Nur so kann eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung gewährleistet werden. Eine Verpflichtung des Unternehmers zur umfassenden Einarbeitung/ Einweisung ergibt darüber hinaus aus §31 StVZO (Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge) sowie aus §§34,35 BGV D29 (Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge).

Der Unternehmer muss im Einzelfall nachweisen können, dass er seiner Verpflichtung tatsächlich auch nachgekommen ist. Dieses stellt hohe Anforderung an die Dokumentation der Einweisung/Einarbeitung.

Eignung und Befähigung des Fahrpersonals muss vor dem ersten Fahreinsatz gegeben sein und danach über die gesamte Dauer der Beschäftigung bestehen.

Nachweis über Dokumentation des Qualifizierungsprozesses für neue Mitarbeiter sowie Prüfung der Umsetzung bei stichprobenartig ausgewähltem Personal.

Prüfung eines vorhandenen Einarbeitungsprozesses sowie der hierzu erforderlichen Dokumentation – Prüfung des Nachweises der Erstunterweisung des neuen Mitarbeiters in Bezug auf die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (DGUV-Unterweisung).